

# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Pasewalk**

## **über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/17 „Verlängerte Klosterstraße“ nach § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung**

Das Planverfahren wird nach § 13 a BauGB in der derzeit geltenden Fassung im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt in entsprechender Anwendung zum vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde abgesehen.

Die öffentliche Beteiligung erfolgt nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB i. V mit § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung.

Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 27.09.2023 den Beschluss STV/180/2017-3-1 über den Entwurf der 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 44/17 „Verlängerte Klosterstraße“ vom Juli 2023 bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Entwurf einschließlich der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich im Rathaus, im Bauamt auszuhängen.

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/17 umfasst die Flurstücke 218/22, 218/23, 218/24, 218/25, 218/26, 218/27, 218/28 und 218/29 sowie das Flurstück 218/19 teilweise, Flur 28 der Gemarkung Pasewalk in der Stadt Pasewalk (siehe Übersichtsplan).

Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wie folgt:

im Norden: durch Klosterstraße

im Osten: durch eine ca. 2 Meter hohe Betonmauer sowie die Wohnbebauung der Gartenstraße

im Süden: durch eine ca. 2 Meter hohe Betonmauer

im Westen: durch den Radweg Berlin-Usedom / die Ueckeraue

### **Anlass der Planaufstellung sowie Planungsziele:**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/17 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von verschiedenen Nebenanlagen für die vorhandenen Nutzungen geschaffen werden. Es wird eine gezielte städtebauliche Ordnung im Plangebiet gewährleistet und die geplanten Entwicklungen mit den Zielen der Stadt Pasewalk in Einklang gebracht.

In der zurückliegenden Zeit wurde ein vorhandenes Gebäude im Plangeltungsbereich, welches zuvor als Werkstatt und Schulungsraum genutzt wurde, als Wohngebäude ausgebaut. Um für die Mieter entsprechende Abstellmöglichkeiten für die Fahrzeuge zu bieten, ist der Bau eines Garagenkomplexes vorgesehen. Dieser soll unmittelbar an das Wohnhaus anschließen. Da das aufgezogene Baufeld im bestehenden Bebauungsplan Nr. 44/17 bereits durch das Wohnhaus komplett ausgefüllt ist, ist eine Erweiterung des Baufeldes für die Garagen vorgesehen und zwingend notwendig.

Weiterhin ist im südlichen Bereich des Plangebietes die Errichtung eines Nebengebäudes mit der Nutzung als Hühnerstall geplant. Auch hierfür fehlen die planungsrechtlichen Voraussetzungen, da kein Baufeld vorhanden ist.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/17 „verlängerte Klosterstraße“ der Stadt Pasewalk sollen die Rechtsgrundlagen schaffen werden, um die vorhandenen Stellplätze beispielsweise vom ansässigen Gewerbebetrieb als Carportanlage neu anzuordnen. Ziel ist es, die Fahrzeuge vor der Witterung zu schützen.

### **Die anderen Bereiche des Bebauungsplanes und deren Festsetzungen der Satzung bleiben von der 1. Änderung des Bebauungsplanes unberührt.**

Da das Planverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Vereinfachtes Verfahren) in der derzeit geltenden Fassung durchgeführt wird, wird **von der Durchführung einer Umweltprüfung** nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB **abgesehen**.

Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 44/17 „Verlängerte Klosterstraße“ vom Juli 2023 der Stadt Pasewalk, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **08.11.2023 bis zum 08.12.2023** im Internet auf der der Internetseite der Stadt Pasewalk unter [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de), Schnellzugriff-Bekanntmachung 2023 veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der Entwurf der der 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 44/17 „Verlängerte Klosterstraße“ während den Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Pasewalk zu jedermann Einsichtnahme vom **08.11.2023 bis zum 08.12.2023** öffentlich aus.

montags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
dienstags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
freitags	07.30 bis 12.00 Uhr	

Den Bürgern wird im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Zu dem Entwurf und dessen Begründung können von jedermann während der öffentlichen Beteiligung zu den v. g. Öffnungszeiten Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Nach § 4a Abs. 5 BauGB in der derzeit geltenden Fassung können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 44/17 „Verlängerte Klosterstraße“ vom Juli 2023 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung der Satzung nicht von Bedeutung ist. Auf den Datenschutz der Stadt Pasewalk unter <https://www.pasewalk.de/Rathaus/Buergerservice/Datenschutz> wird hingewiesen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO).

Pasewalk, den 29. 09.2023

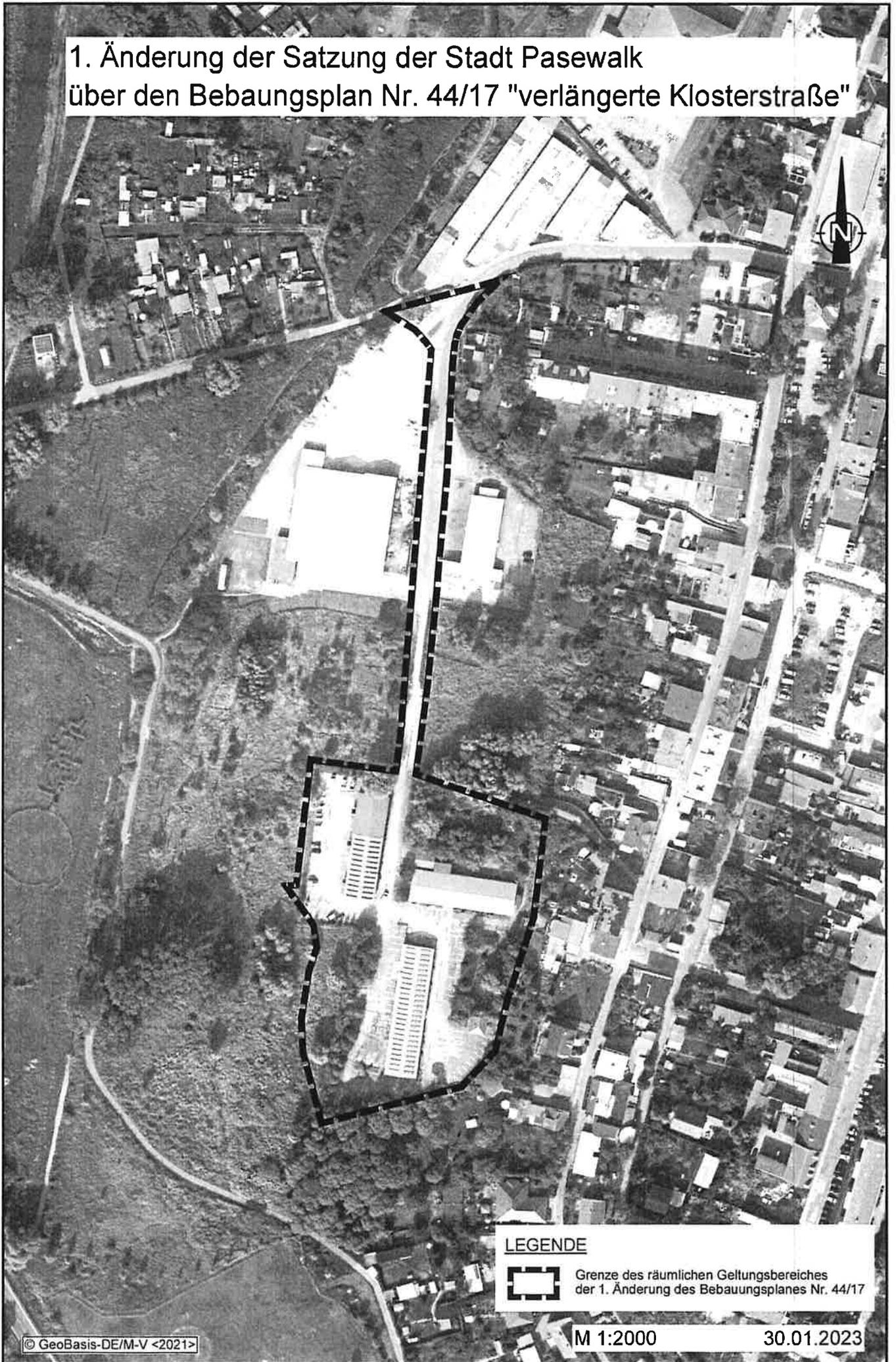
  
Rodewald  
Bürgermeister

# 1. Änderung der Satzung der Stadt Pasewalk über den Bebauungsplan Nr. 44/17 "verlängerte Klosterstraße"

Cet ouvrage est notre propriété intellectuelle. Sans notre autorisation écrite, il ne peut être ni copié, ni reproduit, ni communiqué à des tiers.

Diese Darstellung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder irgendwie kopiert noch zur Anfertigung des Werkes gebraucht oder Dritten unbefugt weitergegeben werden.

This design and information is our intellectual property. It must neither be copied in any way nor used for manufacturing nor communicated to third parties without our written consent.



## LEGENDE



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/17

